

# Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## 1. Beabsichtigte Planung

Gemeinde/Markt/Stadt:	
<b>Kallmünz</b>	
1.1	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>
1.2	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <b>Formlose Anfrage Zu den Flnrn. 901, 898, 899. 785 und 785/ Gmkg Kallmünz</b>
:	

## 2. Äußerung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange

<b>Landratsamt Regensburg, untere Naturschutzbehörde , Sachgebiet S 33-2, Tel.0941/4009-591</b>	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Einwendungen, Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum Inhalt der Planung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Der Gemeinde Kallmünz liegt bereits eine formlose erste Einschätzung der UNB (Email) vor. Danach ist das Plangebiet nahezu vollständig als Biotop kartiert, hier Magerrasen und deren Verbuschungsstadien. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dieses Biotoptyps ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme von diesem Verbot, scheidet aus, da der Biotop nicht, zumindest aber nicht in einem räumlichen Zusammenhang ersetzt werden kann. Neben der Ausnahme ist im Naturschutzrecht auch eine sog. Befreiung vorgesehen; diese ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. (Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz, § 67)</p> <p><i>Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes (...) kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz, und Landschaftspflege vereinbar ist.</i></p> <p>Im Ergebnis ist derzeit <u>nicht</u> erkennbar, dass die o.g. Voraussetzungen für die erforderliche Befreiung vorliegen. Eine Bebauung müsste daher am gesetzlichen Biotopschutz scheitern.. Zur Vollständigkeit ist zu ergänzen, dass dem Vorhaben auch artenschutzrechtliche Vorgaben entgegenstehen könnten. Bei Weiterverfolgung wäre eine spezielle Artenschutzprüfung zu erarbeiten. Schließlich müsste das Gebiet auch aus dem LSG entlassen werden.</p> <p>Aufgrund des Biotopschutzes kann allerdings nicht empfohlen werden, in eine Planung überhaupt zu investieren.</p>	
<hr/>	
Regensburg, 25.01.2010 Ort, Datum	_____ Lemper, Dipl.-Ing. (FH)